

SONDER-NEWSLETTER APRIL 2012

Elektrische Anlagen regelmäßig prüfen lassen – unangenehme Schadenfolgen

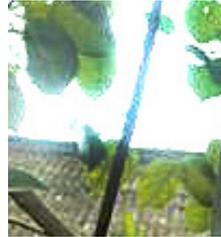
Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherer reagieren immer sensibler auf Schäden, die durch elektrische Defekte verursacht werden. Neben der Brandstiftung rangiert diese Schadenart in der Spitzengruppe der Schadenereignisse und führt bei den Versicherern zu Entschädigungsleistungen im zwei- bis dreistelligen Millionen Bereich.

Nach einem Brandschadenereignis finden Ermittlungen durch die Kriminalpolizei statt. Stellt sich dabei heraus, dass ein Mangel an einer elektrischen Anlage den Brand verursacht hat, werden gegebenenfalls weitere Schritte durch die Staatsanwaltschaft oder sonstige Ämter eingeleitet. Bei dem Gerät das den Schaden verursacht hat, kann es sich auch um ein privates, elektrisches Gerät handeln (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschine oder Kühlschrank), das von einem Mitarbeiter ins Unternehmen mitgebracht wurde.

Duldet die Unternehmensleitung den Einsatz dieser Geräte, muss sie konsequenterweise auch die Anordnung treffen, dass diese Geräte entsprechend den Sicherheitsbestimmungen und damit auch den Bestimmungen über die Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen behandelt werden.

Jeder Industriebetrieb hat die Obliegenheit, die elektrischen Licht- und Kraftanlagen durch eine vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannte Stelle überprüfen zu lassen. Diese Sicherheitsvorschrift wurde im §13 der Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ZFGA) festgeschrieben. Sie liegt grundsätzlich jeder Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung zu Grunde.

Die Prüfung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Versicherungsjahres zu erfolgen. Das Prüfzeugnis und - sofern dabei Mängel festgestellt wurden - die Bestätigung über die Beseitigung der Mängel sind der Versicherung vorzulegen.



Nur sichere und ständig gewartete elektrische Anlagen versetzen Sie in die Lage, jederzeit ihren Kundenerwartungen gerecht zu werden. Lassen Sie die elektrischen Licht- und Kraftanlagen regelmäßig überprüfen.

Durch aktive Vorsorgemaßnahmen schützen sie ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter/innen.

Kontakt:

VSMA- Ein Unternehmen des VDMA
Herr Patrick Römer
Telefon 069/ 6603-1579
proemer@vsma.org

www.vsma.de

Iran Sanktionen

Vieles wurde bisher zu dem o.a. Thema geschrieben - nicht alles davon trägt zur Klarheit bei. Insbesondere die derzeit auf dem Versicherungsmarkt in Umlauf befindlichen „Sanktionsklauseln“ sind nicht für jeden klar und nachvollziehbar gefasst. Neben der „Iran Sanktionsklausel“ des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gibt es etliche unterschiedliche Klauseln (von Versicherern aber auch von Maklern) die letztendlich aber auch nur das erfassen was die Europäische Union durch die EU-Verordnung (EU) 961/2010 vorgegeben hat. In den von VSMA installierten Verträgen wird nachstehende „Sanktionsklausel“ verwandt:

„Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europä-

ischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.“

Weitergehende Sanktionsklauseln, insbesondere solche mit Bezug auf us-amerikanische Sanktionen, vereinbart VSMA nicht.

Den Text der „Iran Sanktionsklausel“ wie sie von der VSMA verwandt wird finden Sie bei unseren Downloads - hier erhalten Sie auch die „Kundeninformationen Iran“.

Für Ihre Fragen zu den Themen stehen Ihnen auch Ihre bekannten Ansprechpartner der VSMA zur Verfügung.

Kontakt:

VSMA- Ein Unternehmen des VDMA
Herr Götz-Gregor Duttiné
069/ 6603- 1564
gduttine@vsma.org

EXKLUSIV-ANGEBOT FÜR VDMA-MITGLIEDSUNTERNEHMEN:

Weitere Informationen unter:
www.vdma-nutzungsausfalldeckung.de

Halten Sie für das Login Ihre
VDMA-Mitgliedsnummer bereit.